

Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Anträge aus der Mitte des Rates vom 18. Februar 2002

Brunner-Egg

Eventualanträge, falls der Grosse Rat auf die Vorlage eintritt.

Art. 5 Abs. 3: Der Gewässerunterhalt wird nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen durchgeführt.

Art. 8 Abs. 1: Die Wasserbaupflicht obliegt der Gemeinde und dem Kanton.

Art. 17 Abs. 3: Streichen.

Art. 24 lit. c: Streichen.

Art. 27: Die Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht tragen ____:
a) die Gemeinden;
b) der Kanton.

Art. 28: Streichen.

Art. 29 Abs. 1: Bestehende Grundlasten werden im Grundbuch gelöscht.

Abs. 2 bis 4: Streichen.

Art. 30 und 31: Streichen.

Art. 32 Abs. 2: Der Beitragsplan enthält:
a) Kostenvoranschlag
b) ____
c) ____
d) Anteil der politischen Gemeinde;
e) Anteile Dritter.

Abs. 3: Streichen.

Art. 33 bis 40: Streichen.

Art. 41 Ingress: Der Staat muss im Rahmen der mit dem Voranschlag gewährten Kredite Beiträge leisten an die Kosten von:

Art. 42 Abs. 1: Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 35 Prozent der Kosten von sehr aufwändigen Unterhaltsmassnahmen und ____ Gewässerbauprojekten.

Abs. 2: Er beträgt höchstens 35 Prozent der Kosten von besonders grossen Gewässerbauprojekten und Renaturierungen, höchstens 45 Prozent der Kosten von ____ Wildbachverbauungen.

Art. 43 und 45: Streichen.